

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefon tagsüber bzw. Handynummer

Fax

E-Mail



Markt  
**Dinkelscherben**  
ein schönes Stück Zusamtal

Markt Dinkelscherben  
Öff. Sicherheit und Ordnung  
Augsburger Str. 4-6  
86424 Dinkelscherben

### Anzeige einer öffentlichen Vergnügung nach Art. 19 Abs. 1 Landesstraf- u. Verordnungsgesetz (LStVG)

1. Art der Veranstaltung (z.B. Open-Air, Disco, Konzert, Straßenfest, Festzelt etc.)			2. Ort der Veranstaltung (genaue Anschrift)	
3. Datum der Veranstaltung		4. Beginn und Ende der Veranstaltung		5. Einmalige Veranstaltung <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
				6. Regelmäßig wiederkehrende Veranstaltung <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> jährlich
7. Bei Musikveranstaltungen: Musikrichtung und Gruppenname		8. Verstärkeranlage/Subwoofer? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		9. Eintrittsgelder <input type="checkbox"/> Eintritt frei oder <input type="checkbox"/> € pro Person
10. Zahl der zugelassenen Personen	11. Raumgröße in m <sup>2</sup>	12. Tanzfläche in m <sup>2</sup>		13. Anzahl Sitzplätze
14. Wird ein Festzelt aufgebaut? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	15. Wird Alkohol ausgeschenkt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	15a. Werden Speisen ausgegeben? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	16. Wird eine Bühne aufgebaut? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	17. Anzahl der Ordner
18. Verantwortliche Leitung (Name, Adresse, Handy-Nr., E-Mail-Adresse)				
19. Jugendschutzbeauftragter (Name, Adresse, Handy-Nr., E-Mail-Adresse)				
20. Lärmschutzbeauftragter (Name, Adresse, Handy-Nr., E-Mail-Adresse)				
21. Ergänzende Mitteilungen des Antragstellers zur Veranstaltung				
22. Bestätigung der Anzeige erwünscht (kostenpflichtig)? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein				
23. Ort, Datum			24. Unterschrift des Veranstalters:	
Dinkelscherben,				

#### Haftungsfreistellungserklärung und Erklärung über die Kenntnisname der beiliegenden Hinweise auf den Seiten 2,3 und 4

Der Veranstalter erklärt hiermit, dass keine Haftungsansprüche an Bund, Land, Landkreis oder sonstige Körperschaften des öffentlichen Recht gestellt werden, die aus Anlass dieser Veranstaltung aufgrund gesetzlicher Haftungsbestimmungen von Teilnehmern oder Dritten erhoben werden können. Als Veranstalter hafte ich für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung verursacht werden. Ich werde den Markt Dinkelscherben schadlos halten und von jeder Verbindlichkeit befreien, falls der Markt Dinkelscherben wegen eines solchen Schadens von Dritten in Anspruch genommen werden sollte. Ferner verpflichte ich mich die Wiedergutmachung aller Schäden zu übernehmen, die auch ohne eigenes Verschulden von Teilnehmern durch diese Veranstaltung oder aus Anlass ihrer Durchführung entstehen können. Die beiliegenden Hinweise auf den Seiten 2 bis 5 habe ich zur Kenntnis genommen und werde diese beachten.

Ort, Datum:

Unterschrift des Veranstalters:

Dinkelscherben,

Hinweise zur Anzeigepflicht:

- Vergnügung ist eine Veranstaltung, die dazu bestimmt ist, die Besucher zu unterhalten, zu belustigen, zu zerstreuen oder zu entspannen.
- Veranstalter/-in einer Vergnügung ist, wer sie organisiert, leitet oder in sonstiger Weise wesentliche Voraussetzungen für sie schafft. Es reicht aus, wenn von mehreren Veranstaltern einer Vergnügung nur einer die Anzeige erstattet.
- Wer eine öffentliche Vergnügung veranstalten will, hat das der Gemeinde unter Angabe der Art, des Ortes und der Zeit der Veranstaltung und der Zahl der zuzulassenden Teilnehmer **4 Wochen vorher schriftlich anzuzeigen**. Für regelmäßig wiederkehrende, gleichartige öffentliche Vergnügungen genügt eine einmalige Anzeige.
- Die Veranstaltung öffentlicher Vergnügungen **bedarf der Erlaubnis**, wenn
  - Die erforderliche Anzeige (siehe Art. 19 Abs. 3 Nr. 1 LStVG) nicht fristgemäß erstattet wird,
  - Eine motorsportliche Veranstaltung durchgeführt werden soll,
  - Eine Veranstaltung außerhalb der dafür bestimmten Anlagen stattfinden soll und mehr als 1000 Besucher zugleich zugelassen werden sollen.

Hinweise zum Formular:

- Zu 6. Bei Änderung der Daten einer wiederkehrenden Veranstaltung besteht eine erneuert Anzeigepflicht.
- Zu 14. u. 16. Die Aufstellung von fliegenden Bauten (Bühne, Zelt, etc.) sind spätestens eine Woche vorher –unter Vorlage des Prüfbuches– beim Landratsamt Augsburg anzuzeigen (vgl. Art. 72 BayBO). Wird dies vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen, kann eine Geldbuße bis zu 500.000 € verhängt werden (Art. 79 Abs. 1 Nr. 10 BayBO).
- Zu 17. je 100 zu erwartende Veranstaltungsbesucher ist 1 Ordner einzusetzen. Bei kleineren Veranstaltungen und Veranstaltungen mit überwiegend konservativ-kulturellem Hintergrund (Bürgerfeste, klassische Konzerte – keine Pop- oder Rockkonzerte- etc.), bei denen mit Ausschreitungen erfahrungsgemäß nicht zu rechnen ist, kann auf Ordner verzichtet werden.
- Zu 18. Es ist ein Gesamtverantwortlicher für die Veranstaltung zu bestellen. Dieser muss während der Dauer der Veranstaltung ständig über Handy erreichbar sein.
- Zu 19. Es ist ein Jugendschutzbeauftragter zu bestellen. Dieser muss volljährig und während der Veranstaltung anwesend sein. Der Jugendschutzbeauftragte ist für die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen verantwortlich und muss während der gesamten Dauer der Veranstaltung nüchtern sein.
- Zu 20. Es ist ein Lärmschutzbeauftragter für die Veranstaltung zu bestellen. Der Lärmschutzbeauftragte muss während der Dauer der Veranstaltung ständig über Handy erreichbar sein. Er steht während der Veranstaltung der Nachbarschaft und den Behörden als Ansprechpartner zu Verfügung. Ebenso hat er die Lautstärke während der Veranstaltung zu überwachen.

Weitere evt. erforderliche Genehmigungen:

Neben der Erlaubnis nach Art. 19 LStVG können für die Veranstaltung noch folgende Genehmigungen erforderlich sein:

1. Gaststättenrechtliche Gestattung für die Verabreichung alkoholischer Getränke. Die Gestattung erfolgt durch die Gemeinde (Gestattung nach § 12 GastG, d.h vorübergehende Gaststättenerlaubnis)
2. Bei Veranstaltungen in Gebäuden eine Genehmigung nach der Versammlungsstättenverordnung durch das Kreisbauamt (z.B. § 47 Satz 1 VStättV i.V.mit Art 54 Abs 2 BayBO, für die vorübergehende Verwendung von Räumen für mehr als 200 Besucher, die nicht als Versammlungsräume genehmigt sind).
3. Eine verkehrsrechtliche Anordnung durch die Gemeinde bzw. durch das Landratsamt (z.B. Parkverbote oder Geschwindigkeitsbegrenzung, wenn der Veranstaltungsort an einer Straße liegt).
4. Evtl. eine Genehmigung nach dem Jugendschutzgesetz durch das Kreisjugendamt (z.B. Ausnahmen für die Anwesenheit von Kindern und Jugendlichen bei Tanzveranstaltungen gem. § 5 Abs. 3 JSchG).

Wird von der Marktverwaltung Dinkelscherben ausgefüllt		
Die Veranstaltung bzw. Vergnügung ist		
<input type="checkbox"/> erlaubnispflichtig (ein gesonderter Erlaubnisbescheid wird erstellt)	<input type="checkbox"/> nicht erlaubnispflichtig	
Bestätigung (wird nur zugesandt, wenn entsprechend beantragt)		
<input type="checkbox"/> Hiermit wird die Anzeige der öffentlichen Veranstaltung bzw. Vergnügung bestätigt.		
Diese Bescheinigung ist kostenpflichtig (5,- €). Sie ist innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Bescheinigung zur Zahlung fällig und kann entweder bar bei der Marktkasse eingezahlt werden oder auf das Konto mit der Kto.-Nr. 3204138 bei der Raiffeisenbank Augsburg Land, BLZ 720 692 74, überwiesen werden. Als Verwendungszweck geben Sie bitte HHSt. 1100.1000 und den Namen an.		
Ort, Datum	Unterschrift	Siegel
Dinkelscherben, den		

**Abdruck an:**

- Polizeiinspektion Zusmarshausen, Schlossplatz 4, 86441 Zusmarshausen, m.d.B um Kenntnisaufnahme und ggf. Überwachung der Veranstaltung
- Landratsamt Augsburg, Fachbereich Sicherheit und Ordnung, Gewerbe, m.d.B. um Kenntnisaufnahme
- Kasse mit der Bitte um Überwachung des Zahlungseingangs

## Hinweise für die Durchführung der Veranstaltung:

1. Es sind alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um Störungen der Nachtruhe für die Bewohner der Veranstaltungsgebäude bzw. Veranstaltungsgeländes und der Nachbargrundstücke zu vermeiden. Dies gilt besonders, wenn Verstärker verwendet werden. Erforderlichenfalls sind deshalb die Fenster des Lokal auch während der Musikpausen geschlossen zu halten und die Lautstärke zu reduzieren. Dies gilt insbesondere für Zelte ab 22.00 Uhr. Es sind folgende verbindliche Pegelwerte nach der 18. Bundesimmissionsschutzverordnung zu beachten:
  - während der Tageszeit (06.00- 22.00 Uhr) 70 dB(A)
  - während der lautesten Stunde in der Nachtzeit (22.00-06.00 Uhr) 55 dB(A)
  - Diese Werte können bei auftretenden Maximalpegel tagsüber um 20 dB(A)
  - und nachts um nicht mehr als 10 dB(A) überschritten werden
2. Die für bestimmte Tage (z. B. für den Volkstrauertag) gesetzlich oder durch den Markt angeordnete Beschränkungen öffentlicher und sonstiger Vergnügungen sind zu beachten.
3. Bei Tanzveranstaltungen sind die hierfür geltenden Bestimmungen des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz-FTG) in der derzeit gültigen Fassung einzuhalten.
4. Die Arbeitsschutzbestimmungen, insbesondere die Vorschriften über die Arbeitszeit des Personals, sind zu beachten.
5. Die Eingänge und Ausgänge des Lokals sind bis zum Weggang des letzten Gastes unversperrt und ausreichend beleuchtet zu halten. Rettungs- oder Fluchtwege dürfen während der Betriebszeit nicht versperrt werden. Die Fluchtwege dürfen nicht durch Bauten, Fahrzeuge, Dekorationen, Sitzgelegenheiten, Tische, Zigarettenautomaten, Leergut etc. verstellte werden. Schläuche und Leitungen müssen z. B. durch Abdeckungen gegen Stolpern abgesichert werden. Die Standorte von Toiletten oder Verkaufständen sind so zu wählen, dass die Flucht- und Rettungswege nicht von wartenden Personen blockiert werden. Bei Veranstaltungen im Freien muss für Rettungsfahrzeuge eine mindestens 3,50 m breite Fahrgasse ständig freigehalten werden.
6. Es wird der Abschluss einer entsprechenden Haftpflichtversicherung empfohlen.
7. Darbietungen, die gegen straf- und bußgeldrechtliche Vorschriften verstoßen, sind unzulässig. Das gleiche gilt für jugendgefährdende Darbietungen, soweit die Veranstaltung Jugendlichen zugänglich ist.
8. Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes, insbesondere die Bestimmungen über die Abgabe von Alkohol, sind zu befolgen (siehe Seite 4).
9. Für die Sauberkeit um Umfeld des Veranstaltungsbereichs sowie der Parkplätze ist der Veranstalter verantwortlich.
10. Der Veranstalter ist für die Sicherheit der Teilnehmer, des Personals, der Besucher und die Einhaltung evtl. verfügbarer Anordnungen der Sicherheitsbehörde verantwortlich. Er hat hierzu alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Von besonderen Vorkommnissen hat er die Polizeiinspektion Zusmarshausen (Tel. 08291/1890-0) zu benachrichtigen.
11. Es ist untersagt, offene Feuerstellen zu betreiben, brennende Kerzen, Fackeln, Laternen, sonstiges offenes Licht oder explosive Stoffe zu verwenden oder auch nur in den Veranstaltungsbereich zu bringen.
12. Für besonders feuergefährliche Effekte auf der Bühne, z. B. das kurzfristige Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände und ähnliches, gilt vorgenannte Nummer 11 entsprechend.

**Eine Erlaubnis nach Art. 19 wird entsprechende Auflagen enthalten!**

**§ 1 Begriffsbestimmungen - Auszug**

(1) Im Sinne dieses Gesetzes

1. sind Kinder Personen, die noch nicht 14 Jahre alt sind,
2. sind Jugendliche Personen, die 14, aber noch nicht 18 Jahre alt sind,
3. ist personensorgeberechtigte Person, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Personensorge zusteht,
4. ist erziehungsbeauftragte Person, jede Person über 18 Jahren, soweit sie auf Dauer oder zeitweise aufgrund einer Vereinbarung mit der personensorgeberechtigten Person Erziehungsaufgaben wahrnimmt oder soweit sie ein Kind oder eine jugendliche Person im Rahmen der Ausbildung oder der Jugendhilfe betreut.

**§ 4 Gaststätten**

(1) Der Aufenthalt in Gaststätten darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nur gestattet werden, wenn eine personensorgeberechtigte oder erziehungsbeauftragte Person sie begleitet oder wenn sie in der Zeit zwischen 5 Uhr und 23 Uhr eine Mahlzeit oder ein Getränk einnehmen. Jugendlichen ab 16 Jahren darf der Aufenthalt in Gaststätten ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person in der Zeit von 24 Uhr und 5 Uhr morgens nicht gestattet werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn Kinder oder Jugendliche an einer Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe teilnehmen oder sich auf Reisen befinden.

(3) Der Aufenthalt in Gaststätten, die als Nachtbar oder Nachtclub geführt werden, und in vergleichbaren Vergnügungsbetrieben darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden.

(4) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Absatz 1 genehmigen.

**§ 5 Tanzveranstaltungen**

(1) Die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nicht und Jugendlichen ab 16 Jahren längstens bis 24 Uhr gestattet werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 darf die Anwesenheit Kindern bis 22 Uhr und Jugendlichen unter 16 Jahren bis 24 Uhr gestattet werden, wenn die Tanzveranstaltung von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe durchgeführt wird oder der künstlerischen Betätigung oder der Brauchtumspflege dient.

(3) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen genehmigen.

**§ 6 Spielhallen, Glücksspiele**

(1) Die Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen oder ähnlichen vorwiegend dem Spielbetrieb dienenden Räumen darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden.

(2) Die Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeit in der Öffentlichkeit darf Kindern und Jugendlichen nur auf Volksfesten, Schützenfesten, Jahrmärkten, Spezialmärkten oder ähnlichen Veranstaltungen und nur unter der Voraussetzung gestattet werden, dass der Gewinn in Waren von geringem Wert besteht.

(3) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen genehmigen.

**§ 7 Jugendgefährdende Veranstaltungen und Betriebe**

Geht von einer öffentlichen Veranstaltung oder einem Gewerbebetrieb eine Gefährdung für das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern oder Jugendlichen aus, so kann die zuständige Behörde anordnen, dass der Veranstalter oder Gewerbetreibende Kindern und Jugendlichen die Anwesenheit nicht gestatten darf. Die Anordnung kann Altersbegrenzungen, Zeitbegrenzungen oder andere Auflagen enthalten, wenn dadurch die Gefährdung ausgeschlossen oder wesentlich gemindert wird.

**§ 8 Jugendgefährdende Orte**

Hält sich ein Kind oder eine jugendliche Person an einem Ort auf, an dem ihm oder ihr eine unmittelbare Gefahr für das körperliche, geistige oder seelische Wohl droht, so hat die zuständige Behörde oder Stelle die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Wenn nötig, hat sie das Kind oder die jugendliche Person

1. zum Verlassen des Ortes anzuhalten,

2. der erziehungsberechtigten Person im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zuzuführen oder, wenn keine erziehungsberechtigte Person erreichbar ist, in die Obhut des Jugendamtes zu bringen.

In schwierigen Fällen hat die zuständige Behörde oder Stelle das Jugendamt über den jugendgefährdenden Ort zu unterrichten.

**§ 9 Alkoholische Getränke**

(1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen

1. Branntwein, branntweinhaltige Getränke oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche,

2. andere alkoholische Getränke an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.

(2) Absatz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn Jugendliche von einer personensorgeberechtigten Person begleitet werden.

(3) In der Öffentlichkeit dürfen alkoholische Getränke nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat

1. an einem für Kinder und Jugendliche unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder

2. in einem gewerblich genutzten Raum aufgestellt und durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche alkoholische Getränke nicht entnehmen können.

§ 20 Nr. 1 des Gaststättengesetzes bleibt unberührt.

(4) Alkoholhaltige Süßgetränke im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 des Alkopopsteuergesetzes dürfen gewerbsmäßig nur mit dem Hinweis "Abgabe an Personen unter 18 Jahren verboten, § 9 Jugendschutzgesetz" in den Verkehr gebracht werden. Dieser Hinweis ist auf der Fertigpackung in der gleichen Schriftart und in der gleichen Größe und Farbe wie die Marken- oder Phantasienamen oder, soweit nicht vorhanden, wie die Verkehrsbezeichnung zu halten und bei Flaschen auf dem Frontetikett anzubringen.

**§ 10 Rauchen in der Öffentlichkeit, Tabakwaren**

(1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren an Kinder oder Jugendliche weder abgegeben noch darf ihnen das Rauchen gestattet werden.

(2) In der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat

1. an einem Kindern und Jugendlichen unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder

2. durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche Tabakwaren nicht entnehmen können.

**§ 11 Filmveranstaltungen**

(1) Die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen darf Kindern und Jugendlichen nur gestattet werden, wenn die Filme von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 zur Vorführung vor ihnen freigegeben worden sind oder wenn es sich um Informations-, Instruktions- und Lehrfilme handelt, die vom Anbieter mit "Infoprogramm" oder "Lehrprogramm" gekennzeichnet sind.

(2) Abweichend von Absatz 1 darf die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen mit Filmen, die für Kinder und Jugendliche ab zwölf Jahren freigegeben und gekennzeichnet sind, auch Kindern ab sechs Jahren gestattet werden, wenn sie von einer personensorgeberechtigten Person begleitet sind.

(3) Unbeschadet der Voraussetzungen des Absatzes 1 darf die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen nur mit Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person gestattet werden

1. Kindern unter sechs Jahren,
2. Kindern ab sechs Jahren, wenn die Vorführung nach 20 Uhr beendet ist,
3. Jugendlichen unter 16 Jahren, wenn die Vorführung nach 22 Uhr beendet ist,
4. Jugendlichen ab 16 Jahren, wenn die Vorführung nach 24 Uhr beendet ist.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für die öffentliche Vorführung von Filmen unabhängig von der Art der Aufzeichnung und Wiedergabe. Sie gelten auch für Werbevorspanne und Beiprogramme. Sie gelten nicht für Filme, die zu nichtgewerblichen Zwecken hergestellt werden, solange die Filme nicht gewerblich genutzt werden.

(5) Werbefilme oder Werbeprogramme, die für Tabakwaren oder alkoholische Getränke werben, dürfen unbeschadet der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 nur nach 18 Uhr vorgeführt werden.

#### **§ 12 Bildträger mit Filmen oder Spielen**

(1) Bespielte Videokassetten und andere zur Weitergabe geeignete, für die Wiedergabe auf oder das Spiel an Bildschirmgeräten mit Filmen oder Spielen programmierte Datenträger (Bildträger) dürfen einem Kind oder einer jugendlichen Person in der Öffentlichkeit nur zugänglich gemacht werden, wenn die Programme von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 für ihre Altersstufe freigegeben und gekennzeichnet worden sind oder wenn es sich um Informations-, Instruktions- und Lehrprogramme handelt, die vom Anbieter mit "Infoprogramm" oder "Lehrprogramm" gekennzeichnet sind.

(2) Auf die Kennzeichnungen nach Absatz 1 ist auf dem Bildträger und der Hülle mit einem deutlich sichtbaren Zeichen hinzuweisen. Das Zeichen ist auf der Frontseite der Hülle links unten auf einer Fläche von mindestens 1.200 Quadratmillimetern und dem Bildträger auf einer Fläche von mindestens 250 Quadratmillimetern anzubringen. Die oberste Landesbehörde kann

1. Näheres über Inhalt, Größe, Form, Farbe und Anbringung der Zeichen anordnen und
2. Ausnahmen für die Anbringung auf dem Bildträger oder der Hülle genehmigen.

Anbieter von Telemedien, die Filme, Film- und Spielprogramme verbreiten, müssen auf eine vorhandene Kennzeichnung in ihrem Angebot deutlich hinweisen.

(3) Bildträger, die nicht oder mit "Keine Jugendfreigabe" nach § 14 Abs. 2 von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 oder nach § 14 Abs. 7 vom Anbieter gekennzeichnet sind, dürfen

1. einem Kind oder einer jugendlichen Person nicht angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden,
2. nicht im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die Kunden nicht zu betreten pflegen, oder im Versandhandel angeboten oder überlassen werden.

(4) Automaten zur Abgabe bespielter Bildträger dürfen

1. auf Kindern oder Jugendlichen zugänglichen öffentlichen Verkehrsflächen,
2. außerhalb von gewerblich oder in sonstiger Weise beruflich oder geschäftlich genutzten Räumen oder
3. in deren unbeaufsichtigten Zugängen, Vorräumen oder Fluren

nur aufgestellt werden, wenn ausschließlich nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 gekennzeichnete Bildträger angeboten werden und durch technische Vorkehrungen gesichert ist, dass sie von Kindern und Jugendlichen, für deren Altersgruppe ihre Programme nicht nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 freigegeben sind, nicht bedient werden können.

(5) Bildträger, die Auszüge von Film- und Spielprogrammen enthalten, dürfen abweichend von den Absätzen 1 und 3 im Verbund mit periodischen Druckschriften nur vertrieben werden, wenn sie mit einem Hinweis des Anbieters versehen sind, der deutlich macht, dass eine Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle festgestellt hat, dass diese Auszüge keine Jugendbeeinträchtigungen enthalten. Der Hinweis ist sowohl auf der periodischen Druckschrift als auch auf dem Bildträger vor dem Vertrieb mit einem deutlich sichtbaren Zeichen anzubringen. Absatz 2 Satz 1 bis 3 gilt entsprechend. Die Berechtigung nach Satz 1 kann die oberste Landesbehörde für einzelne Anbieter ausschließen.

#### **§ 13 Bildschirmspielgeräte**

(1) Das Spielen an elektronischen Bildschirmspielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit, die öffentlich aufgestellt sind, darf Kindern und Jugendlichen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person nur gestattet werden, wenn die Programme von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 für ihre Altersstufe freigegeben und gekennzeichnet worden sind oder wenn es sich um Informations-, Instruktions- oder Lehrprogramme handelt, die vom Anbieter mit "Infoprogramm" oder "Lehrprogramm" gekennzeichnet sind.

(2) Elektronische Bildschirmspielgeräte dürfen

1. auf Kindern oder Jugendlichen zugänglichen öffentlichen Verkehrsflächen,
2. außerhalb von gewerblich oder in sonstiger Weise beruflich oder geschäftlich genutzten Räumen oder
3. in deren unbeaufsichtigten Zugängen, Vorräumen oder Fluren

nur aufgestellt werden, wenn ihre Programme für Kinder ab sechs Jahren freigegeben und gekennzeichnet oder nach § 14 Abs. 7 mit "Infoprogramm" oder "Lehrprogramm" gekennzeichnet sind.

(3) Auf das Anbringen der Kennzeichnungen auf Bildschirmspielgeräten findet § 12 Abs. 2 Satz 1 bis 3 entsprechende Anwendung.

#### **§ 28 Bußgeldvorschriften - Auszug**

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.